Satzung Freifunk Frankfurt am Main e.V.

16.07.2023

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- 1. Der Verein führt den Namen "Freifunk Frankfurt am Main e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereines

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins sind die Förderung
 - (a) des Freifunks und
 - (b) der Volks- und Berufsbildung.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Aufbau und Betrieb eines nichtkommerziellen, überwachungsfreien Freifunk-Netzes, welches der Allgemeinheit ohne Gegenleistung zugänglich ist. Daten und Metadaten dürfen nur insoweit erhoben und verarbeitet werden, wie dies zum sicheren Betrieb des Netzes erforderlich ist. Die gewerbliche Nutzung der Daten ist unzulässig.
 - (b) Regelmäßige öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen.
 - (c) Zusammenarbeit und Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind.
 - (d) Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreise.
 - (e) Entwicklung von freier Software.

- (f) Bildungsveranstaltungen (Workshops, Seminare und Vorträge), insbesondere Veranstaltungen und Projekte, die sich speziell an Jugendliche richten.
- (g) Einbindung von selbstverwalteten lokalen Netzen in das Freifunk-Netz.
- (h) Hilfestellung und Beratung bei technischen und rechtlichen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder.
- (i) Versorgung von sozialen Einrichtungen und öffentlichen Plätzen (z.B. Frauenhäuser, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, Sportstätten, Soziale Wohngebiete, Gemeinschaftshäuser, Rathäuser) mit Internetzugang.

3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2. Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen werden.
- 3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4. Der Aufnahmeantrag erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme der antragstellenden Person entscheidet. Der Antrag enthält Name, E-Mail-Adresse und Anschrift der antragsstellenden Person sowie die Art, wie diese den Vereinszweck fördern möchte.
 - Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 5. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der Satzung. Die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.
- 6. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und das Stimmrecht auszuüben.

 Das aktive Stimmrecht besitzen Mitglieder mit Erreichen des 16. Lebensjahrs.

 Das passive Wahlrecht beginnt mit Erreichen des 18. Lebensjahrs.
- 7. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag beträgt mindestens 5 Euro monatlich. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge statt.
- 8. Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen.
- 9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod von natürlichen Personen, oder Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
- 10. Der Austritt muss in Textform an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit Ende des Geschäftsjahrs wirksam und muss sechs Wochen vor dessen Ablauf mitgeteilt worden sein.
- 11. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Die ausgeschlossene Person kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, von der

die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann.

Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

12. Fördermitglieder sind passive Mitglieder mit Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder von einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3. Die Leitung der Versammlung übernimmt ein Versammlungsleiter, der durch die Versammlung bestimmt wird.
- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Versammlungsleiter und der protokollführenden Person unterzeichnet.
- 5. Die protokollführende Person wird durch die Versammlung bestimmt.
- 6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands (einfache Mehrheit)
 - (b) Wahl der Vorstandsmitglieder (einfache Mehrheit)
 - (c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit)
 - (d) Eine Änderung des Vereinszwecks oder der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen sind ausschließlich unter Beachtung der Vorschriften gemäß §3 Gemeinnützigkeit, möglich. (3/4-Mehrheit)
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (einfache Mehrheit)
 - (f) Die Auflösung des Vereins gemäß dieser Satzung.

- (g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- 7. Beschlüsse erfolgen, sofern nicht anders in dieser Satzung benannt, mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.
- 8. Enthaltungen oder ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben.
- 9. Einladung und Anträge
 - (a) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen.
 - (b) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
 - (c) Die Einladung erfolgt per E-Mail an die beim Verein hinterlegte Mailadresse, in der Regel über die interne Mailingliste.
 - (d) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung gilt als fristgemäß eingereicht, wenn er zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.

7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Das Amt ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist dazu berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.
- 2. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er bis zur Wahl eines neues Vorstands kommissarisch im Amt. Wählbar sind ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder.
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Größe des Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Position kommissarisch durch einen Dritten zu besetzen.
- 4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 5. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Personen berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
- 6. Der Vorstand tagt mindestens einmal halbjährlich. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu dokumentieren und zeitnah vereinsintern zu veröffentlichen.
- 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Bestandteil der Satzung.

8 Finanzprüfer

- 1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens 2 Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung setzen sie den Vorstand von ihrem Prüfungsergebnis in Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2. Die Finanzprüfer werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- 3. Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören oder Angestellter des Vereines sein.

9 Auflösung des Vereins

- 1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Volks- und Berufsbildung oder des Freifunks.
- 3. Im Auflösungsfall ist ein Liquidator zu bestellen.

10 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.